

# Planfeststellungsverfahren

## Allgemeine Informationen

### Was bedeutet "Planfeststellung" ?

Planfeststellungsverfahren dienen der verwaltungsmäßigen Bewältigung komplexer raumbezogener Vorhaben, haben also deren Einordnung in die Fläche und Umwelt zum Gegenstand.

Über ein Planungsvorhaben und seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit wird dabei in einem Verfahren durch eine Behörde eine einheitliche Sachentscheidung mit umfassender Rechtswirkung und Problembewältigung entschieden.

Das Planfeststellungsverfahren ist sozusagen das Genehmigungsverfahren für größere Infrastrukturvorhaben wie z. B. den Eisenbahnbau, Neubau von Bundes- und Landesstraßen, die eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Interessen berühren.

Im Verfahren und in der abschließenden Entscheidung, dem Planfeststellungsbeschluss, findet eine umfassende Abwägung aller Belange (z.B. Naturschutz, Landwirtschaft, privates Eigentum) mit den für das Vorhaben sprechenden Argumenten (z. B. Verbesserung der Verkehrssicherheit, Entlastung von Lärm und Abgasen) statt. Ziel des Verfahrens ist es, zu einer allseitig gerechten Abwägung zu kommen.

Damit die Planfeststellungsbehörde eine solche Abwägung vornehmen kann, ist es wichtig, dass jeder, der sich durch die Planfeststellung betroffen fühlt, die Planfeststellungsbehörde über seine Belange im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung informiert.

Wichtig dabei ist, dass die Planfeststellungsbehörde die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen darf. Sie ist kein „Ersatzplaner“, sondern kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger vorgesehene Planung rechtmäßig ist.

Ein besonderes Merkmal der Planfeststellung ist die so genannte "Konzentrationswirkung". Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss alle anderen, an und für sich notwendigen Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse, naturschutzrechtliche Befreiungen) ersetzt. Es wird also nur eine einzige "Genehmigung" erteilt. Dies wiederum erfordert die Beteiligung zahlreicher "Träger öffentlicher Belange" (Fachbehörden, Gemeinden, Verbände usw.), deren Aufgabenbereich berührt ist und die ihren Sachverstand und ihre Forderungen auf diesem Weg ins Verfahren einbringen können.

### Wie sieht der Plan aus, der "festgestellt" wird?

Es handelt sich nicht nur um einen Plan, sondern um zahlreiche Planunterlagen, die mehrere Planordner umfassen können. Regelmäßig enthalten die Unterlagen

- einen Erläuterungsbericht, in dem das Vorhaben beschrieben wird (Notwendigkeit der Maßnahme, technische Einzelheiten, untersuchte Varianten etc.)
- Lage- und Höhenpläne in verschiedenen Maßstäben
- einen landschaftspflegerischen Begleitplan, der die Eingriffe in Natur und Landschaft und die dafür vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzeigt
- einen Grunderwerbsplan, d. h. einen Lageplan, in dem die benötigten privaten Grundstücksflächen gekennzeichnet sind
- ein Grundstücksverzeichnis, in dem die beanspruchten Flurstücke, der Umfang der Inanspruchnahme und die jeweiligen Eigentümer enthalten sind
- schalltechnische Unterlagen (Lärberechnungen, vorgesehene Schallschutzmaßnahmen)

Hin zu kommen können je nach Vorhaben

- spezielle Bauwerkspläne bei Brücken, Tunnelstrecken etc.
- Gutachten (Umweltverträglichkeitsstudien, Verkehrsuntersuchungen, Schadstoffgutachten, hydrologische Untersuchungen)

Entscheidend für den Umfang der Planunterlagen ist, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf alle berührten Belange erkennbar sind.

### Wie läuft ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren ab?

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Vorhabenträger reicht den Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf, die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist, auf Planfeststellung ein.

Nach einer ersten Sichtung und Vollständigkeitsprüfung führt die Anhörungsbehörde eine umfassende Anhörung durch. Dazu werden die Pläne an sämtliche Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden, Gemeinden, Versorgungsunternehmen, Verbände usw.), deren Aufgabenbereich von der Maßnahme betroffen sein könnte, mit der Aufforderung zur Stellungnahme verschickt. Gleichzeitig wird veranlasst, dass die Pläne in den betroffenen Gemeinden, hier die Stadt Emmerich am Rhein, einen Monat lang zur Einsicht ausgelegt werden und auf diese Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung, zumeist im kommunalen Amtsblatt oder im Bekanntmachungsteil der örtlichen Tageszeitung, hingewiesen wird.

Jeder, dessen Belange durch die Maßnahme berührt werden, kann während oder auch noch innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegung, entsprechend den Planfeststellungsrichtlinien Einwendungen erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen.

**Die bedeutet, dass der Betroffene keine Möglichkeit mehr hat, seine Belange im Erörterungstermin oder in einem möglichen Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss geltend zu machen.**

Wenn alle Stellungnahmen und Einwendungen vorliegen, übersendet sie die Anhörungsbehörde an den Antragsteller zur Gegenäußerung, d. h. dieser soll die Stellungnahmen und Einwendungen bewerten und hierauf eine eigene Stellungnahme abgeben. Liegen der Anhörungsbehörde die Gegenäußerungen vor, setzt sie den so genannten "Erörterungstermin" an. Auch dieser Termin wird öffentlich bekannt gemacht. Außerdem erhalten alle, die Einwendungen erhoben haben, eine persönliche Einladung sowie eine Ausfertigung der sie betreffenden Gegenäußerung.

Allerdings:

Wären mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Diese erfolgt dann zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen.

Im Erörterungstermin werden die Stellungnahmen und Einwendungen mit dem Vorhabenträger und den Betroffenen erörtert. Die Betroffenen erhalten Gelegenheit, ihre Stellungnahmen und Einwendungen mündlich vorzutragen. Der Vorhabenträger ist aufgefordert, die Argumente für seine Planung darzulegen, gleichzeitig aber auch zu prüfen, ob den einzelnen Einwendungen Rechnung getragen werden kann. Das erste Ergebnis dieser Prüfung liegt den Betroffenen dabei bereits in Form der Gegenäußerung vor.

Der Vertreter der Anhörungsbehörde hat dabei die Aufgabe, die Verhandlung neutral und ergebnisoffen zu leiten und zu einem Interessenausgleich zu führen. Für die Anhörungsbehörde hat der Termin aber auch den Zweck, alle Argumente für und gegen das geplante Vorhaben zusammenzutragen und so einen umfassenden Überblick über die widerstreitenden Interessen zu erhalten.

Wichtig ist, dass im Anhörungsverfahren noch keine Entscheidungen in der Sache getroffen werden. Mit dem Ende des Erörterungstermins endet das Anhörungsverfahren und die Unterlagen werden zur abschließenden Entscheidung über die Planfeststellung zusammengestellt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf prüft in diesem Verfahrensstadium die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, überzeugt sich davon, dass die Formvorschriften eingehalten und die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden, sowie ob beteiligte Behörden, Verbände und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

Die Planfeststellungsbehörde kann dem Antrag auf Planfeststellung stattgeben, wenn sie die materiellrechtlichen Voraussetzungen für seinen Erlass für gegeben ansieht.

Inhaltlich orientiert sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich bei ihren Abwägungen für oder gegen das Vorhaben an den aus dem Anhörungsverfahren ersichtlichen oder vorgetragenen Argumenten unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetzgebung und gerichtlichen Entscheidungen.

Liegen alle Voraussetzungen vor, erlässt die Bezirksregierung Düsseldorf den Planfeststellungsbeschluss.

## Wie werden die privaten Betroffenen beteiligt?

Diese Frage wirft ein Problem auf: Wer ist denn von einem Vorhaben, z. B. vom Bau einer neuen Straße, "betroffen"? Dass dieses private Grundstückseigentümer sind, die Flächen für das Vorhaben abtreten sollen, steht außer Frage. Auch diejenigen, die unmittelbar an der Maßnahme wohnen und erhöhten Lärmbelastigungen ausgesetzt sind, zählen dazu. Aber schon der Kreis dieser Personen ist schwer zu bestimmen, und erst recht gilt dies für die weiter entfernt Wohnenden.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten sieht das Gesetz vor, dass eine Beteiligung der "Privaten" nicht über ein persönliches Anschreiben erfolgt, sondern über eine Auslegung der Pläne in der jeweiligen Gemeinde und eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Das bedeutet, dass jeder Einzelne Einsicht in die Planunterlagen nehmen muss, um zu erkennen, ob er betroffen ist. Der - oft gehörte - Einwand, man habe von dem Vorhaben nichts gewusst, ist daher unbegründet. Öffentliche Bekanntmachungen haben gerade den Zweck, auf derartige Vorhaben hinzuweisen - und sollten daher gelesen werden!

Bei Personen, die in der Gemeinde ein Grundstück haben, das für die Maßnahme benötigt wird, aber nicht dort wohnen, veranlasst darüber hinaus die Anhörungsbehörde, dass diese Eigentümer von der Gemeinde angeschrieben und auf die Maßnahme hingewiesen werden. Aber auch hier hat der Eigentümer dann selbst dafür Sorge zu tragen, durch Einsichtnahme oder Bevollmächtigung eines anderen, detaillierte Kenntnis von der Maßnahme zu erhalten.

## Was ist ein Planfeststellungsbeschluss?

Das ist die Entscheidung, die das Planfeststellungsverfahren abschließt, sozusagen die "Baugenehmigung" für das Vorhaben. Im Planfeststellungsbeschluss findet eine umfassende Abwägung zwischen allen berührten öffentlichen und privaten Belangen statt. Außerdem wird über erhobene Einwendungen entschieden, soweit sie nicht durch Auflagen, Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt werden konnten.

Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Pläne werden in der Gemeinde einen Monat lang zur Einsicht ausgelegt. Auf die Auslegung wird durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Außerdem wird der Beschluss denjenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde, persönlich zugestellt.

Allerdings:

Wären wiederum mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, genügt die öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen, dass der Planfeststellungsbeschluss einen Monat lang zur Einsicht ausliegt. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist der Vorhabenträger aber noch nicht Eigentümer der benötigten Grundstücke. Es steht lediglich fest, dass er

die Flächen beanspruchen darf, da das öffentliche Interesse an der Maßnahme die privaten Interessen des Eigentümers überwiegt. Auch enthält der Beschluss keine Aussagen zur Höhe der Entschädigungen, die der Vorhabenträger zu zahlen hat.

Fragen des Grunderwerbs und der Entschädigung sind vom Gesetz bewusst von der Planfeststellung ausgenommen und den anschließenden Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten. Falls es dabei zu keiner Einigung kommt, hat der Vorhabenträger - als letztes Mittel - die Möglichkeit, die Enteignung zu beantragen.

### **Was kann ein Betroffener gegen ein Vorhaben unternehmen?**

Ein privater Betroffener kann zunächst einmal Einwendungen erheben und dadurch seine Beteiligung am Verfahren erreichen. Wie schon dargelegt, handelt es sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht um ein Rechtsbehelfsverfahren. Vielmehr werden alle Betroffenen angehört, um so alle Fakten vollständig zu ermitteln.

Rechtsbehelfe kommen erst gegen den Planfeststellungsbeschluss selbst in Betracht, gegen den Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Die Einzelheiten können der Rechtsbehelfsbelehrung entnommen werden, die dem Planfeststellungsbeschluss beigefügt ist.

Quelle : Bezirksregierung Detmold

Der Text wurde durch die Stadt Emmerich am Rhein im Hinblick auf das hier anstehende Planfeststellungsverfahren leicht modifiziert.